

Statuten des Vereins “Freunde brasilianischer Strassenkinder”

I. Name und Sitz des Vereins

- § 1. Unter dem Namen “Freunde brasilianischer Strassenkinder” besteht mit Sitz in 8700 Küsnacht ein Verein im Sinne von Art. 60 des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

II. Vereinszweck

- §2. Der Verein unterstützt politisch und konfessionell unabhängige Projekte für Strassenkinder in Brasilien. Diese kümmern sich um Kinder und Jugendliche, welche verlassen auf der Strasse leben oder in diese Lage zu geraten drohen. Die Projekte sind langfristig ausgerichtet und verpflichten sich den Menschenrechten und den Rechten des Kindes. Sie bauen auf den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen auf, behandeln und fördern sie als Agenten ihres eigenen Schicksals und bieten ihnen realistische Optionen für die Zukunft.

Der Verein unterstützt und fördert in diesen Projekten die Aufnahme, Betreuung, Schulung und berufliche Ausbildung von Strassenkindern sowie deren (Wieder-)Eingliederung in Familie und Gesellschaft. Er trägt zur Anstellung und Ausbildung von geeigneten Betreuerinnen und Betreuern bei sowie zum Betrieb der Projekte in bezug auf Landwirtschaft, Gebäude etc. Er solidarisiert sich mit der Haltung, dass sich die Projekte den Idealen der Menschenrechte verpflichtet fühlen.

Der Verein informiert Spender und Interessierte. Insbesondere berichtet er über die Jahresrechnung des Vereins und über die Tätigkeiten und die Jahresrechnungen der unterstützten Projekte durch regelmässige Newsletter und einen detaillierten Jahresbericht.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

III. Mittel

- §3. Die finanziellen Mittel werden erbracht durch:

- Beiträge von Spendern und Gönnern
- Erträge aus Sammlungen
- Reinertrag bei Veranstaltungen von Wohltätigkeitsbasaren und ähnlichen Anlässen zugunsten des gemeinnützigen Vereinszweckes
- Vermächtnisse und Schenkungen
- Überschuss aus den Mitgliederbeiträgen

Da der Verein ehrenamtlich ist und die Administration (Versandkosten etc.) aus den Mitgliederbeiträgen betrieben wird, fliessen sämtliche Spenden zu 100% nach Brasilien. Von einem Konto in der Schweiz werden entsprechende Beträge jeweils gemäss Budget oder konkreter Anfrage des dortigen Projektleiters nach Brasilien überbracht oder gesandt. Der Überschuss aus den Mitgliederbeiträgen wird ebenfalls zu den Spenden gegeben.

Die Verwendung der Mittel in Brasilien wird durch regelmässige Kontakte mit dem dortigen Projektleiter überprüft. Soweit möglich besucht zudem einmal jährlich ein Vorstandsmitglied oder eine dem Verein nahestehende Person (zum Beispiel ein ehemaliges Vorstandsmitglied oder ein über den Verein vermittelter Volontär) das Projekt auf eigene Kosten.

- §4. Der Verein verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, d.h. die Tätigkeit dient keinerlei persönlichen materiellen Interessen der Beteiligten oder mit diesen verbundenen Personen.

- §5. Die Mitglieder erhalten für ihre Vereinstätigkeit keine Entschädigung. Die Organe arbeiten ehrenamtlich. Die anfallenden Spesen werden von den Mitgliedern bezahlt.

IV. Organisation

- §6. Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung der Mitglieder
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfungskommission (Revisoren)

A. Die Generalversammlung

- §7. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder und muss spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung versandt werden.

Ordentlicherweise muss die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich stattfinden. Ausserordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Auführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

- §8. Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin des Vereins.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin oder der Vizepräsident/die Vizepräsidentin den Stichentscheid.

- §9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfungskommission, sowie von Kommissionen, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird.
2. Abnahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Rechnungsprüfungskommission.
3. Endgültiger Entscheid über die vom Verein zu unterstützenden Projekte sowie Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins.
4. Der Mitgliederbeitrag wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt.
5. Die Generalversammlung nimmt jeweils das Protokoll der letzten Generalversammlung ab.
6. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
7. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
8. Beratung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Präsidenten/der Präsidentin mindestens 5 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden. (Anträge über nicht in der

Traktandenliste aufgeführte Geschäfte können nur mit Zustimmung aller anwesenden Vereinsmitglieder behandelt werden).

B. Der Vorstand

§10. Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern, nämlich: Präsident/-in, Vizepräsident/-in, Aktuar/-in, Kassier/-in, Vizekassier/-in sowie Beisitz 1 - 4. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand bekannt gemacht werden.

§11. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten/seiner Präsidentin, unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft als es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine Vorstandssitzung zu verlangen.

Zur Beschlussfassung ist grundsätzlich die Anwesenheit von wenigstens sieben Vorstandsmitgliedern erforderlich. Sind eines oder mehr Vorstandsmitglieder während mindestens zwei Monaten an der Teilnahme an den Vorstandssitzungen dauernd verhindert, reduziert sich die Mindestteilnehmerzahl um diese Personen. Sie darf aber auf jeden Fall nicht weniger als fünf betragen. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident/die Präsidentin, der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder aber die sie vertretende Person den Stichentscheid.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Verhandlungsgegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

§12. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung, der vorläufige Entscheid betreffend die zu unterstützenden Projekte sowie die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse.
3. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident/die Präsidentin zusammen mit dem Kassier/der Kassierin, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident/die Vizepräsidentin an Stelle des Präsidenten/der Präsidentin und der stv. Kassier/die stv. Kassierin an Stelle des Kassiers/der Kassierin.
4. Einberufung der Generalversammlung.
5. Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebes im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse.

C. Die Rechnungsprüfungskommission

- §13. Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei natürliche Personen oder eine anerkannte Treuhand- und/oder Revisionsgesellschaft als Revisionsstelle. Die mit der Revision befassten Personen dürfen nicht Vereinsangehörige sein. Sie prüfen und verifizieren Rechnungen, Buchführung, Belege, Überweisungen nach Brasilien und Kassabestand, und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder

- §14. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die aktiv an der Realisierung des Vereinszwecks beitragen will..
- §15. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Entscheid des Vorstandes. Ein Anspruch auf Annahme besteht nicht.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen diesen Entscheid kann der Betroffene innert Monatsfrist nach Erhalt der Mitteilung an die Generalversammlung rekurrieren. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

VI. Rechnungsabschluss

- §16. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

VII. Auflösung

- §17. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel der Mitglieder erschienen sind und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschliessen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen.

Im Falle der Auflösung wird das Vereinsvermögen den vom Verein unterstützten Projekten überwiesen oder, falls diese nicht mehr bestehen, einer Organisation mit entsprechender Zielsetzung.

VIII. Schlussbestimmungen

- §19. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft. Sie sind in der konstituierenden Versammlung der Freunde brasilianischer Strassenkinder in Küsnacht am 26. Oktober 1995 angenommen worden.

Küsnacht, den 26. Oktober 1995 (Stand: 7. Mai 2014)

Die Präsidentin:

Der Kassier: